



Zur Vollzug der Maßregel (Nordrhein-Westfalen)

Versagung von Lockerungen wegen laufenden Strafverfahrens, § 53 I StVollzG-NW

Einem Strafgefangenen wurde ein von ihm beantragter "begleiteter Ausgang" allein mit dem Hinweis versagt, es bestehe ein gegen ihn gerichtetes laufendes Strafverfahren. Dabei war die JVA auch nicht im Mindestmaß auf den Gegenstand des Verfahrens und den im Zeitpunkt der Entscheidung der Ausgangsablehnung aktuellen Verfahrensstand (der Termin der Hauptverhandlung lag bereits neun Monate zurück) eingegangen. Stattdessen hatte die JVA noch zu Lasten des Betroffenen die Einschätzung der StA angeführt, dass sich der Betroffene im laufenden Strafverfahren "völlig uneinsichtig" zeige.

Fazit des OLG: Die Vollzugsbehörde hat ihrer Entscheidung einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt zugrunde zu legen. Mindestens ist der Gegenstand und der aktuelle Stand des Ermittlungsverfahrens aufzuklären.

OLG Hamm, Beschl. v. 20.07.2017 – 1 Vollz (Ws) 276/17 = NStZ-RR 2017, 327

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.